

## **Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Fehmarn (Parkgebührenverordnung - ParkGVO)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 264) erlasse ich folgende Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Fehmarn (Parkgebührenverordnung):

### **§ 1 Zweck**

- (1) Zur Überwachung der Parkzeit wird für das Parken auf öffentlichen Parkflächen während der Laufzeit der Parkscheinautomaten gemäß § 3 dieser Verordnung eine Parkgebühr und damit der Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt.
- (2) Für das einmalige Übernacht-Parken auf den hierzu ausgewiesenen öffentlichen Parkflächen (Wohnmobilparkplätze) wird für die Parkzeit eine Parkgebühr und damit der Wert des Parkraumes für den Benutzer festgesetzt.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt in der Stadt Fehmarn auf nachfolgend aufgeführten Parkflächen:

- |                                 |  |
|---------------------------------|--|
| 1. Burg, Am Markt               | von Haus 7 bis 9 (Westseite Rathaus)             |
| 2. Burg, Am Markt               | von Haus 20 bis 31                               |
| 3. Burg, Bahnhofstraße          | von Haus 16 bis 36 (Südseite)                    |
| 4. Burg, Bahnhofstraße          | von Haus 29 bis 43 (Nordseite)                   |
| 5. Burg, Breite Straße          | von Haus 2 bis 32                                |
| 6. Burg, Breite Straße          | von Haus 36 bis 42                               |
| 7. Burg, Ohrstraße              | von Haus 2 bis 6                                 |
| 8. Burg, Parkplatz Ost          | Osterstraße                                      |
| 9. Burg, Parkplatz West         | Hinterm Kirchhof/Mühlenstraße                    |
| 10. Burg, Burgstaaken Binnensee | Am Binnensee                                     |
| 11. Burg, Burgstaaken Hafen     | Hafenstraße                                      |
| 12. Burg, Südstrand Ost         | Parkplatz östlich vor IFA Hotel & Ferien-Centrum |
| 13. Burg, Südstrand IFA         | Parkplatz vor IFA Hotel & Ferien-Centrum         |
| 14. Burg, Südstrand Sportpark   | Parkplatz ehemals Sportpark                      |
| 15. Burg, Südstrand TSF         | Parkplatz vor dem Tourismus Service Fehmarn      |
| 16. Burg, Südstrand WoMo/Bus    | Parkplatz gegenüber Südstrand TSF                |
| 17. Burg, Südstrand Mitte       | Parkplatz vor Strandhotel Bene/Strandburg        |
| 18. Burg, Südstrand West        | Parkplatz am Yachthafen (Wendehammer)            |

### **§ 3 Laufzeit der Parkscheinautomaten**

- (1) Die Laufzeit der Parkscheinautomaten wird für die in § 2 Ziffer 1 bis 7 dieser Verordnung aufgeführten Parkflächen vom 01.03. d.J. bis zum 31.10. d.J. festgesetzt.
- (2) Die Laufzeit der Parkscheinautomaten wird für die in § 2 Ziffer 8 bis 11 und 13 bis 18 dieser Verordnung aufgeführten Parkflächen vom 01.01. d.J. bis zum 31.12. d.J. (ganzjährig) festgesetzt.

- (3) Die Laufzeit der Parkscheinautomaten wird für die in § 2 Ziffer 12 dieser Verordnung aufgeführten Parkflächen vom 15.05. d.J. bis zum 15.09. d.J. festgesetzt.

#### **§ 4 Parkzeit**

- (1) Die Höchstparkzeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 1 bis 7 dieser Verordnung wird in der Zeit von 10.00 bis 19.00 Uhr täglich auf 2 Stunden festgesetzt. Das Parken mit Wohnmobilen und Kraftomnibussen ist auf diesen Parkflächen nicht zulässig.
- (2) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf der Parkfläche der in § 2 aufgeführten Ziffer 8 dieser Verordnung wird für Krafträder, Personenkraftwagen, Wohnmobile und Kraftomnibusse auf 10:00 bis 19:00 Uhr festgesetzt.
- (3) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 9, 11, 12 bis 15 und 18 dieser Verordnung wird für Krafträder und Personenkraftwagen auf 10:00 bis 19:00 Uhr festgesetzt. Das Parken mit Wohnmobilen und Kraftomnibussen ist auf diesen Parkflächen nicht zulässig.
- (4) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 10 dieser Verordnung wird für Krafträder, Personenkraftwagen, Wohnmobile und Kraftomnibusse auf 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr festgesetzt.
- (5) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 16 dieser Verordnung wird für Wohnmobile und Kraftomnibusse auf 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr festgesetzt. Das Parken mit Krafträdern und Personenkraftwagen ist auf diesen Parkflächen nicht zulässig.
- (6) Die gebührenpflichtige Parkzeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 17 dieser Verordnung wird für Krafträder, Personenkraftwagen und Wohnmobile auf 10:00 bis 19:00 Uhr festgesetzt. Das Parken mit Kraftomnibussen ist auf diesen Parkflächen nicht zulässig.
- (7) Die Höchstparkzeit auf den Parkflächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 8, 10, 16 und 17 dieser Verordnung wird für Wohnmobile auf 24 Stunden bis zum darauf folgenden Tag, entsprechend der Ankunftszeit, festgesetzt.

#### **§ 5 Parkgebühr**

- (1) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 1 bis 7 dieser Verordnung beträgt während des kostenpflichtigen Zeitraumes 0,50 € pro angefangene halbe Stunde.
- (2) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 8 dieser Verordnung beträgt während des gebührenpflichtigen Zeitraumes für Krafträder, Personenkraftwagen, Wohnmobile und Kraftomnibusse für eine halbe Stunde 0,50 €, 2 Std. = 2,00 €, für 4 Std. = 3,00 € und als Tagesparkschein = 5,00 €.
- (3) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 9, 11, 12 bis 15 und 18 dieser Verordnung beträgt während des gebührenpflichtigen Zeitraumes für Krafträder und Personenkraftwagen für eine halbe Stunde 0,50 €, 2 Std. = 2,00 €, für 4 Std. = 3,00 € und als Tagesparkschein = 5,00 €.
- (4) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 10 dieser Verordnung beträgt während des gebührenpflichtigen Zeitraumes für Krafträder, Personenkraft-

wagen, Wohnmobile und Kraftomnibusse für eine halbe Stunde 0,50 €, 2 Std. = 2,00 €, für 4 Std. = 3,00 € und als Tagesparkschein = 5,00 €.

- (5) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 16 dieser Verordnung beträgt während des gebührenpflichtigen Zeitraumes für Wohnmobile und Kraftomnibusse für eine halbe Stunde 0,50 €, 2 Std. = 2,00 €, für 4 Std. = 3,00 € und als Tagesparkschein = 5,00 €.
- (6) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 17 dieser Verordnung beträgt während des gebührenpflichtigen Zeitraumes für Krafträder, Personenkraftwagen und Wohnmobile für eine halbe Stunde 0,50 €, 2 Std. = 2,00 €, für 4 Std. = 3,00 € und als Tagesparkschein = 5,00 €.
- (7) Der Tagesparkschein für Krafträder und Personenkraftwagen gilt auf den in § 2 Ziffer 8 bis 15 sowie 17 und 18 dieser Verordnung, aufgeführten Flächen.  
Die Tarife für 0,5 Std., 2 Std. und 4 Std. gelten nur für den Parkplatz, auf dem der Parkschein gelöst wird.
- (8) Der Tagesparkschein für Wohnmobile gilt auf den in § 2 Ziffer 8, 10, 16 und 17 dieser Verordnung, aufgeführten Flächen.  
Die Tarife für 0,5 Std., 2 Std. und 4 Std. gelten nur für den Parkplatz, auf dem der Parkschein gelöst wird.
- (9) Die Parkgebühr auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 8, 10, 16 und 17 dieser Verordnung beträgt für Wohnmobile einmalig für 24 Stunden (Übernacht-Parken) pauschal 10,00 €.
- (10) Für das Parken auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffern 1 bis 7 dieser Verordnung wird auf Antrag ein Jahresparkschein zum Preis von pauschal 130,00 € für die Laufzeit der Parkscheinautomaten nach § 3 Absatz 1 dieser Verordnung ausgestellt. Eine Beantragung für einen verkürzten Zeitraum, jeweils mit einer Gebühr i.H.v. 16,25 € für volle Monate, jedoch bis zum Ende der in § 3 Absatz 1 aufgeführten Laufzeit dieser Verordnung, ist möglich. § 4 Abs. 1 dieser Verordnung gilt weiterhin.
- (11) Für das Parken auf den Flächen der in § 2 aufgeführten Ziffer 8 bis 10, 13 und 17 dieser Verordnung wird für Krafträder und Personenkraftwagen auf Antrag ein Jahresparkschein zum Preis von pauschal 144,00 € für die Laufzeit der Parkscheinautomaten nach § 3 Absatz 2 dieser Verordnung ausgestellt. Eine Beantragung für einen verkürzten Zeitraum, jeweils mit einer Gebühr i.H.v. 12,00 € für volle Monate, jedoch bis zum Ende der in § 3 Absatz 2 aufgeführten Laufzeit dieser Verordnung, ist möglich.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Fehmarn vom 16.01.2012 außer Kraft.

Fehmarn, 29.01.2014  
Stadt Fehmarn  
gez. Otto-Uwe Schmiedt  
Bürgermeister